

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 30. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2026)

zum Thema:

„Schmerzgriffe“ in Lehrbuch und Polizeipraxis – Umfang, Einsatz, rechtliche Grundlagen und interne Überarbeitung bei der Polizei Berlin

und **Antwort** vom 2. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. März 2026)

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25193

vom 30. Januar 2026

über „Schmerzgriffe“ in Lehrbuch und Polizeipraxis - Umfang, Einsatz, rechtliche Grundlagen und interne Überarbeitung bei der Polizei Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Im Januar 2026 hat das Internetportal FragDenStaat interne Schulungsunterlagen der Polizei Berlin veröffentlicht, aus denen hervorgeht, dass in einem Einsatzhandbuch Techniken beschrieben sind, die als Druck-, Hebel- und Nervendrucktechniken („Schmerzgriffe“) bezeichnet werden und die bei polizeilichen Einsatz- und Festnahmesituationen angewandt werden sollen. Diese Veröffentlichung hat in der Öffentlichkeit und bei Polizeikritikerinnen und -kritikern eine Debatte darüber ausgelöst, in welchem Umfang diese Techniken tatsächlich Bestandteil der polizeilichen Ausbildung und Einsatzpraxis sind und wie sie rechtlich eingeordnet werden.

1. Die amtierende Polizeipräsidentin hat im September 2023 erklärt, dass bei der Polizei Berlin keine sogenannten „Schmerzgriffe“ ausgebildet würden und es keine Ausbildung mit dem Ziel gebe, Schmerzen zu erzeugen. Wie ordnet der Senat diese öffentliche Aussage im Kontext der durch FragDenStaat veröffentlichten Unterlagen ein?
2. Wie definiert der Senat den Begriff „Schmerzgriff“ im polizeilichen Ausbildungskontext, und inwiefern unterscheidet sich diese Definition von den in den internen Unterlagen verwendeten Begriffen wie „Druckpunkt-“, „Hebel-“ oder „Festnahmetechnik“?

3. Teilt der Senat die Einschätzung, dass die in den intern geleakten Dokumenten beschriebenen Techniken „sehr schmerzvoll und hoch umstritten“ sind, wie es etwa in der medialen Berichterstattung formuliert wurde? Falls ja, wie wirkt sich dies auf die polizeiliche Ausbildung und Einsatzpraxis aus?

Zu 1. bis 3.:

Es ist weiterhin zutreffend, dass Griffe, die ausschließlich den Zweck haben, Personen Schmerzen zuzufügen (sog. „Schmerzgriffe“), rechtlich unzulässig und nicht Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin sind.

Von solchen Griffen zu unterscheiden sind rechtlich grundsätzlich zulässige Techniken, deren Ziel das möglichst verletzungsarme und ungefährliche Überwinden eines Widerstands gegen rechtmäßige polizeiliche Maßnahmen ist. Das Verwaltungsgericht Berlin hat in einer Entscheidung vom 20.05.2025 ausdrücklich festgestellt, dass Nervendrucktechniken grundsätzlich zulässige Maßnahmen zur Durchsetzung eines Verwaltungsakts sind. Ihre Anwendung muss selbstverständlich einzelfallbezogen erforderlich und verhältnismäßig sein.

4. Wann und in welcher Form wurde bzw. wird der Berliner Innenverwaltung bzw. dem Parlament gegenüber über die Inhalte dieser Lehrunterlagen und die öffentliche Diskussion informiert?

Zu 4.:

Die veröffentlichten Inhalte des Handbuchs Einsatztraining (Stand: April 2020) werden bei der Polizei Berlin nicht mehr als Lehrunterlagen verwendet. Sie wurden bereits im September 2024 durch die Konzeption „Abwehr- und Zugriffstraining (AZT)“ sowie zugehörige Lehrunterlagen - ersetzt.

Die Unterlagen sind gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung für Inneres und Sport für den Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung - VSA) als Verschlussache in den Geheimhaltungsgrad „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Informationen über diese Lehrunterlagen werden nach Maßgabe der Regelungen der VSA gegeben.

5. Unterscheidet der Senat zwischen der theoretischen Darstellung der Techniken in Ausbildungsunterlagen und der praktischen Anwendung in Einsatzlagen? Wenn ja, wie wird dieser Unterschied formal erfasst und kontrolliert?

Zu 5.:

In Lehrunterlagen werden polizeiliche Maßnahmen verallgemeinert beschrieben. Demgegenüber muss die praktische Anwendung polizeilicher Maßnahmen in Einsatzlagen stets situations- und einzelfallbezogen erfolgen. Sofern in der praktischen Anwendung ein Fehlverhalten erkannt wird, wird dieses straf- oder disziplinarrechtlich geahndet.

6. Gibt es systematische Erfassungen darüber, bei wie vielen Einsätzen in den letzten 5 Jahren Polizeibeamtinnen und -beamte Techniken angewandt haben, die in den veröffentlichten Unterlagen beschrieben sind (auch wenn sie nicht so bezeichnet wurden)?

Zu 6.:

Statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellung erfolgen bei der Polizei Berlin nicht.

7. Liegt dem Senat ein aktuelles, neues oder überarbeitetes „Handbuch Einsatztraining“ der Polizei Berlin vor, in dem Druck-, Zug-, Nervendruck- und Hebeltechniken beschrieben werden? Falls ja, welche Bezeichnung trägt das Dokument offiziell (Titel, Version, Erstellungsdatum)?
8. In welchem Umfang (Seitenzahl, Kapitel) werden Druck-, Zug-, Hebel- und Nervendrucktechniken einschließlich der im Kontext als „Schmerzgriffe“ bezeichneten Techniken behandelt?
9. Welches relative Gewicht nimmt dieses Thema im Vergleich zu anderen Einsatzformen (z. B. Deeskalation, Wegtragen, Fixierung) im Lehrbuch ein?

Zu 7., 8. und 9.:

Die entsprechenden Inhalte des Handbuchs Einsatztraining (Stand: April 2020) wurden im September 2024 durch die Konzeption „Abwehr- und Zugriffstraining (AZT)“ sowie zugehörige Lehrunterlagen ersetzt, die gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 4 VSA in den Geheimhaltungsgrad „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind. Detailliertere Auskünfte im Sinne der Fragestellung sind daher im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nicht möglich. Diese werden daher gesondert als Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch - übermittelt.

10. Wie definiert der Senat oder die Polizei Berlin formal den Begriff „Schmerzgriff“, „Nervendrucktechnik“, „Hebeltechnik“ und „Druckpunkttechnik“?
11. Welcher Zweck des Einsatzes dieser Techniken ist im neuen Handbuch offiziell vorgesehen?

Zu 10. und 11.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

12. Auf welcher rechtlichen Grundlage – insbesondere unter Bezug auf das UZwG Bln – sieht der Senat den Einsatz von Druck-, Zug-, Hebel- und Nervendrucktechniken?

Zu 12.:

Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs gelten einfachgesetzlich insbesondere die Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung und des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin.

13. Enthält das Handbuch rechtliche Hinweise, Anwendungsvoraussetzungen, Grenzen, Gefahrenhinweise oder Risikoeinschätzungen hinsichtlich möglicher körperlicher Schäden?

14. Wann wurde das aktuelle Handbuch erstellt und gegenüber welchen Vorgängerversionen überarbeitet?

15. Was genau wurde bei der Überarbeitung inhaltlich geändert (z. B. Textpassagen gestrichen, eingefügt, anonymisiert)?

16. Welche Video- oder andere multimediale Demonstrationsmaterialien sind im Lehrbuch verlinkt oder integriert?

Zu 13. bis 16.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 7 bis 9 verwiesen.

17. In welchem Kontext wurden diese Videos aufgenommen (z. B. realer Einsatz, Trainingseinheit)?

Zu 17.:

Die Videos wurden in einer Trainingsumgebung aufgenommen.

18. Ist geplant, diese Materialien im Zuge der Überarbeitung zu ersetzen oder zu aktualisieren?

Zu 18.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

19. Welche Polizeidienststellen oder Ausbildungseinrichtungen setzen das Lehrbuch für Fortbildungen ein?

Zu 19.:

Die Konzeption „Abwehr- und Zugriffstraining (AZT)“ sowie zugehörige Lehrunterlagen werden seit September 2024 in der Fortbildung aller vollzugspolizeilichen Laufbahngruppen an allen Fortbildungsorten der Polizei Berlin verwendet.

20. Wie viele Beamtinnen und Beamte haben in den letzten zwei Jahren Schulungen auf Basis dieses Lehrbuchs durchlaufen?

Zu 20.:

Seit September 2024 sind alle trainingsverpflichteten Polizeivollzugskräfte nach der Konzeption „Abwehr- und Zugriffstraining (AZT)“ sowie zugehörigen Lehrunterlagen beschult worden.

21. Werden Einsätze, bei denen Druck-, Hebel- oder Nervendrucktechniken angewandt wurden, systematisch erfasst und dokumentiert?

Falls ja: Wie viele derartigen Einsätze mit diesen Techniken hat die Polizei Berlin in den letzten drei Jahren durchgeführt (bitte auflisten nach Datum, Anlass, Einsatzort, angewandte Technik)

Zu 21.:

Statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellung erfolgen bei der Polizei Berlin nicht.

22. Ist dem Senat bekannt, dass Gerichte – z. B. das Verwaltungsgericht Berlin oder das Obergerverwaltungsgericht – die Anwendung von Nervendruck- oder „Schmerzgriffen“ in Einzelfällen für rechtswidrig erklärt haben? Falls ja: Welche Konsequenzen zieht der Senat aus diesen Entscheidungen für die Lehr- und Ausbildungspraxis?

Zu 22.:

Ja, entsprechend relevante gerichtliche Entscheidungen finden auch in der Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin Berücksichtigung.

23. Bei welchen konkreten Demonstrationen oder Versammlungen in Berlin wurden diese Techniken in den letzten drei Jahren angewandt? Bitte listen Sie jeweils Ort, Datum, Anlass der Demonstration sowie Grund und Art der eingesetzten Technik auf.

Zu 23.:

Eine statistische Erfassung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

24. Welche internen Kontrollmechanismen existieren bei der Polizei Berlin zur Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung von Druck-, Hebel- oder Nervendrucktechniken?

Zu 24.:

Die Polizei Berlin geht Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit konsequent nach. Bei Verdacht eines Fehlverhaltens werden Ermittlungen aufgenommen. Sofern im Rahmen dieser Ermittlungen ein Fehlverhalten der beteiligten Dienstkräfte erkannt wird, wird dieses straf- oder disziplinarrechtlich geahndet.

Unabhängig davon werden Einsatzverläufe intern ausgewertet, um Erkenntnisse für die Fortentwicklung von Ausbildung, Einsatztraining und Einsatzkonzeption zu gewinnen.

25. Gibt es interne Richtlinien zur Transparenz und Berichtspflichten gegenüber parlamentarischen Gremien zu diesen Techniken?

Zu 25.:

Nein.

26. Inwieweit hat der Senat geprüft, ob die Anwendung von Nervendruck- und Hebeltechniken Auswirkungen auf die Ausübung von Grundrechten wie Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) oder körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) haben kann?

Zu 26.:

Die Anwendung von Nervendrucktechniken ist stets grundrechtsbezogen zu prüfen, da Grundrechte stets und bei allen polizeilichen Maßnahmen als unmittelbar geltendes Recht zu beachten sind.

27. Plant der Senat, das Einsatzhandbuch oder die Ausbildungspraxis im Lichte der öffentlichen Debatte und der Rechtsprechung zu überarbeiten? Falls ja: Mit welchem Zeitplan und welchem inhaltlichen Fokus?

Zu 27.:

Die einschlägigen Inhalte des Handbuchs Einsatztraining (Stand: April 2020) werden bei der Polizei Berlin nicht mehr als Lehrunterlage verwendet. Sie wurden bereits im September 2024 durch die Konzeption „Abwehr- und Zugriffstraining (AZT)“ sowie zugehörige Lehrunterlagen ersetzt.

28. Liegen dem Senat Erkenntnisse vor, wie andere Polizeien in Deutschland oder in europäischen Staaten mit Druck- und Nervendrucktechniken in Ausbildung und Einsatz umgehen (z. B. Ausbildungsumfang, rechtliche Vorgaben)? Falls ja, welche?

Zu 28.:

Die insoweit im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin verwendeten Begrifflichkeiten sind bei Polizeibehörden bundesweit nahezu einheitlich. Darüber hinaus liegen dem Senat keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

29. Welche konzeptionellen Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass polizeiliche Ausbildung und Einsatzpraxis mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den gesetzlichen Vorgaben vollständig übereinstimmen?

Zu 29.:

Aus- und Fortbildungsinhalte bei der Polizei Berlin werden ebenso wie polizeiliche Einsatzmaßnahmen fortlaufend daraufhin überprüft, ob sie im Einklang mit bestehenden Rechtsvorschriften stehen, und gegebenenfalls angepasst.

Berlin, den 2. März 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport